

# Regierungsratsbeschluss

vom 21. März 2011

Nr. 2011/591

## Änderungen der Richtlinien über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung

---

### 1. Erwägungen

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung wurden in den vergangenen Jahren auf Bundesebene in wesentlichen Aspekten angepasst:

- Auf den 1. Juli 2007 traten Änderungen des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01 vom 7. Oktober 1983; neue Artikel 10a bis 10d) in Kraft. Diese Änderungen haben unter anderem wesentliche Vereinfachungen für Gesuchsteller bei der Berichterstattung zur Folge. Damit können Kosten gespart und Bewilligungsverfahren beschleunigt werden.
- Auf den 1. Dezember 2008 wurde eine revidierte Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) in Kraft gesetzt, die insbesondere im Anhang (Liste der UVP-pflichtigen Anlagen) wesentliche Anpassungen erfuhr. Sieben Anlagentypen unterliegen neu nicht mehr der UVP-Pflicht. Bei acht Anlagentypen hat der Bundesrat die Schwellenwerte für die UVP-Pflicht zum Teil stark angehoben oder mit erleichternden Attributen ergänzt (z.B.: Parkieranlagen und Einkaufszentren). Neu der UVP-Pflicht unterstellt sind drei Anlagentypen: Windkraftanlagen, Fotovoltaikanlagen und Belagswerke. Diese haben insgesamt alle hohe Mengenschwellen, so dass nur grosse Anlagen unter die UVP-Pflicht fallen.
- An seiner Sitzung vom 13. Mai 2009 hat der Bundesrat eine erneute Revision der UVPV beschlossen, welche die Anlagentypen 70.6 und 70.6a betrifft und am 1. Juli 2009 in Kraft trat.

Mit der Revision der Richtlinien über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wird der relevante kantonale Erlass der Bundesgesetzgebung angepasst. Die Revision wird aber auch zum Anlass genommen, kleinere meist redaktionelle Anpassungen vorzunehmen und Erfahrungen seit der letzten Anpassung vom 3. April 2002 in die Richtlinien über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung einzufügen.

### 2. Materielle Änderungen

#### 2.1 Änderung von Ziffer 1 und Ziffer 3 der Richtlinien über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der USG-Revision wurde Artikel 9 gestrichen und die UVP-relevanten Aspekte in den neuen Artikeln 10a, 10b, 10c und 10d geregelt. Die entsprechenden Verweise in den Richtlinien über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung auf Artikel 9 USG müssen deshalb angepasst werden.

## 2.2 Aufhebung von Ziffer 6 der Richtlinien über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäss Artikel 10b Absatz 3 gelten die Ergebnisse der Voruntersuchung als Bericht, wenn in der Voruntersuchung die Auswirkungen auf die Umwelt abschliessend ermittelt wurden. Diese neue Bestimmung eröffnet den Gesuchstellern zusätzliche Entscheidungsspielräume bezüglich Vorgehen: Gesuchsteller können ohne die bis anhin erforderliche Absprache mit der zuständigen Behörde oder der Umweltschutzfachstelle unter folgenden Möglichkeiten auswählen:

- a. Sie reichen in einem ersten Schritt Voruntersuchung/Pflichtenheft ein und erarbeiten dann in einem zweiten Schritt einen Umweltverträglichkeitsbericht.
- b. Gesuchsteller können Kosten für Berichte sparen und in den Verfahren allenfalls Zeit gewinnen, weil die Umwelt-Berichterstattung auch mit der Voruntersuchung abgeschlossen werden kann. Allerdings empfiehlt sich dieses Vorgehen nur bei einfachen Projekten.

## 2.3 Änderung von Ziffer 8 der Richtlinien über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Neuregelung der Kompetenzen hat dazu geführt, dass in kantonalen Bewilligungsverfahren die kantonale Forstbehörde zuständig ist für die Erteilung der Rodungsbewilligung. Das Bundesamt für Umwelt ist bei Rodungen über 5000 m<sup>2</sup> im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WAG; SR 921.0) anzuhören. Dieser Änderung der Zuständigkeiten wurde mit der neuen Formulierung Rechnung getragen. Zudem wurde Ziffer 8 bezüglich der aufgeführten Behörden redaktionell angepasst.

## 2.4 Änderung von Ziffer 9 der Richtlinien über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung

Beschwerdeführer machten in der Praxis verschiedentlich als Verfahrensmangel geltend, dass die zuständige kommunale Behörde umweltrelevante Einsprachen nicht der Umweltschutzfachstelle des Kantons zur Stellungnahme vorgelegt hatte. Im Rahmen dieser Revision soll mit einer modifizierten Formulierung klargestellt werden, dass eine solche Stellungnahme der Umweltschutzfachstelle nicht zwingend erforderlich ist.

Es versteht sich von selbst, dass bei UVP-Verfahren im Zuständigkeitsbereich einer kantonalen Behörde die kantonale Umweltschutzfachstelle immer beigezogen wird, wenn umweltrelevante Einsprachen bzw. Beschwerden vorliegen. In Kenntnis der Einsprachen bzw. Beschwerden verfasst die Umweltschutzfachstelle einen definitiven Beurteilungsbericht.

Im Rahmen dieser Revision wird für die UVP das Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 7 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) als massgebliches kantonales Verfahren, das keine eigene öffentliche Auflage vorsah, ersetzt durch das Baubewilligungsverfahren. Weil damit alle massgeblichen kantonalen Verfahren über eine öffentliche Auflage verfügen, ist diesbezüglich keine spezielle Regelung in diesen Richtlinien mehr erforderlich und der bisherige dritte Absatz von Ziffer 9 kann gestrichen werden.

Die Absätze von Ziffer 9 werden umgestellt und in eine Abfolge gebracht, die der Reihenfolge im massgeblichen Verfahren entspricht.

## 2.5 Änderung des Anhangs der Richtlinien über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Anhang der kantonalen Richtlinien wurde den grossen Veränderungen auf Bundesebene angepasst: Für die neuen Anlagentypen werden als massgebliche Verfahren das Gestaltungsplanverfahren (Windenergieanlagen, Fotovoltaikanlagen) festgelegt.

Für UVP-pflichtige landwirtschaftliche Anlagen wurde das massgebliche Verfahren dem revidierten Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) angepasst: Gemäss § 46 Absatz 1 PBG ist für Anlagen für die zonenkonforme Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere kein Gestaltungsplan mehr erforderlich.

Zudem wurden einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen (z.B.: Bezüge zu neuem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall).

## 3. **Beschluss**

Die Änderungen der Richtlinien über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 21. März 2011 werden genehmigt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Beilage**

Änderungen der Richtlinien vom 21. März 2011

## **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst  
Amt für Umwelt (Wü, mh) (2)  
Departement des Innern  
Volkswirtschaftsdepartement  
Amt für Wald, Jagd und Fischerei  
Staatskanzlei